87. 1. Findet die Borschrift des § 6 Id des Gesets vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigseit zur Ansübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsvarkeit und des Patronats (G.S. S. 99) bezüglich der Unfähigseit zur Ausübung der Patronatsrechte überhaupt noch, und insbesondere auch im Falle einer mit dem Berluste der

- bürgerlichen Strenrechte nicht berbundenen strafrechtlichen Berurteilung des Patrons wegen Betruges Anwendung?
 - 2. Ift, falls die vorstebende Frage bejaht werden muß, barüber, ob die erwähnte Unfähigkeit vorliegt, ber Rechtsweg zulässig?
- IV. Civilsenat. Urt. v. 20. April 1899 i. S. v. B. (Kl.) w. das Konsistorium der Provinz Bommern (Bekl.). Rep. IV. 396/98.
 - I. Landgericht Stettin.
 - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Der Kläger ist Besitzer des Gutes L., und es steht ihm als solchem an sich das Patronat über die evangelische Kirche zu L. und damit auch das Recht zu, den Pfarrer für diese Kirche zu berufen. Das Landgericht I zu Berlin hat ben Kläger aber am 13. September 1888 wegen Betruges zu einer Gefängnisftrafe von einem Monat verurteilt, welche durch Königliche Gnade in eine Gelbstrafe umgewandelt worden ift, und das verklagte Konsiftorium hat wegen biefer Berurteilung auf Grund bes Gesetzes vom 8. Mai 1837 über bie persönliche Fähigkeit zur Ausübung ber Rechte ber Standschaft, ber Gerichtsbarkeit und bes Patronates in zwei Fällen, und zwar zulett bei ber im Jahre 1896 eingetretenen Erlebigung der Bfarrftelle, bie von bem Kläger erfolgten Botationen beauftandet und an Stelle ber von dem Kläger eingesetten andere Pfarrer berufen. Die Beschwerben des Klägers bei dem Oberkirchenrat blieben ohne Erfolg. Nunmehr hat der Kläger bezüglich der im Jahre 1896 eingetretenen Bakanz den Rechtsweg beschritten und beantragt, das verklagte Konfistorium zu verurteilen, anzuerkennen, bag bas Besetzungsrecht ber zur Reit erledigten evangelischen Pfarrstelle zu L. ihm, dem Kläger, und nicht bem verklagten Konfiftorium zustehe. Das Landgericht hat den Kläger wegen Unzulässigteit des Rechtsweges mit seiner Klage abgewiesen. und das Oberlandesgericht dieses Urteil aufrecht erhalten. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Grunben:

"Wit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß das Recht des Patrones, den Pfarrer zu präsentieren und zu berusen, wie das Patronat selbst, einen Gegenstand des Privateigentumes bildet, der Rechtsweg hierüber also an sich zulässig ist und auch dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß eine öffentliche Behörde, das Konsistorium, als Partei in Anspruch genommen wird. Es würde daher nach § 13 G.B.G. auch der vorliegende Rechtsstreit vor die ordentlichen Gerichte gehören, wenn nicht anzunehmen wäre, daß gerade für die Entscheidung über einen Anspruch der hier in Rede stehenden Art die Zuständigseit der Berwaltungsbehörden begründet ist. Das Berufungsgericht gelangt zu der Annahme, daß letztere Boraussetzung hier zutrifft, aus Grund des Gesetzs vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Aussübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, und dieser Aussschaftung ist beizutreten.

Die in Betracht kommenden Bestimmungen bes Gesetzes vom 8. Mai 1837 lauten:

- "§ 6. Wo mit dem Besitze eines Landgutes zwar Gerichtsbarkeit oder Patronat, nicht aber auch Standschaft verbunden ist, soll die Unfähigkeit zur Ausübung der zuerst genannten Rechte jederzeit eintreten, wenn der Besitzer entweder
 - I. durch rechtsfräftiges Kriminalerkenntnis
 - a) zur Verwaltung öffentlicher Amter, oder zur Ableistung eines notwendigen Sides für unfähig, oder
 - b) des Abels unter dem Hinzutritt Unserer Allerhöchsten Genehmigung, oder des Bürgerrechts oder des Rechtes zur Tragung der Nationalkokarde für verlustig erklärt, oder
 - c) jur Buchthausftrafe ober Feftungsarbeit, ober
 - d) wegen Meineibes, Diebstahls ober Betrugs zu irgend einer Kriminalstrafe verurteilt worden ist;

ober

- II. in den Fällen des § 39 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 oder der §§ 19 und 20 der revidierten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 durch einen Beschluß der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren hat.
- § 7. Die Regierung hat, sobalb einer ber vorstehend bezeicheneten Fälle zu ihrer Kenntnis gelangt, denselben von Amts wegen zu verfolgen und nach vorgängiger Vernehmung des Besitzers, auch nach näherer Untersuchung, wo eine solche noch erforderlich erscheint, in einer Plenarsitzung auf den schriftlichen Vortrag des Justitiars einen Beschluß über die Anwendung des Gesetzes abzusassen und solchen dem Besitzer in einer Aussertigung mitzuteilen.

- § 8. Gegen ben Beschluß der Regierung sindet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern und der Polizei statt, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist. Das Ministerium hat in Berbindung mit denjenigen Ministerien, zu deren Ressort die Beswaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats gehört, die Beschwerde zu prüsen und darüber zu entscheiden. Der Rekurs hält jedoch die Ausführung des Beschlusses der Regierung nur dann auf, wenn er innerhalb sechs Wochen, vom Tage der ersolgten Bustellung desselben an gerechnet, bei dem Oberpräsidenten angebracht worden ist.
- § 9. Wenn die Unfähigkeit des Besitzers ausgesprochen ist, so wird fortan und auf die Daner seines Besitzes die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats in Unserem Auftrage geführt, und die damit verbundenen Lasten und Kosten werden, ohne daß hierüber ein Prozeß zulässig ist, aus dem Vermögen des Besitzers bestritten."...

Ist nun bavon auszugehen, daß dieses Gesetz noch in Geltung ist, und daß das Gut L. zu benjenigen Landgütern gehört, für welche die in § 6 des Gesetzs aufgestellte Voraussetzung, daß mit seinem Besitze Patronat, nicht aber auch Standschaft verbunden ist, zutrifft, so unterliegt der Kläger, welcher unstreitig wegen Betruges zu einer Strase verurteilt worden ist, auch den Bestimmungen der §§ 7. 8 dieses Gesetz, und diese lassen, indem sie das zu beobachtende Versschren in erschöpfender Weise regeln, keinen Zweisel darüber zu, daß die Untersuchung und Entscheidung über die hier in Frage stehende Unsähigkeit zur Ausübung des Patronates und mithin auch zu der dem Patron an sich zustehenden Vokation des Pfarrers Verwaltungssebehörden übertragen ist, indem als solche ausdrücklich die Regierung und das Winisterium des Innern und der Polizei bezeichnet sind.

Der Kläger hat die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 8. Mai 1837 auf den vorliegenden Fall aus verschiedenen Gründen bestritten. Die von ihm erhobenen Einwände erweisen sich aber überall als hinfällig.

1. Mit Recht hat zunächst bas Berufungsgericht angenommen, baß bas Gesetz vom 8. Mai 1837 jedenfalls hinsichtlich des hier in Betracht kommenden Verfahrens noch in Geltung sei. Nach Art. 17 ber preußischen Verfassungsurkunde sollte zwar über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, ein besonderes Gesetz ergehen. Ein solches ist aber disher nicht erlassen worden, und es ist daher eine Anderung in der bestehenden, das Gesetz vom 8. Mai 1837 mitumsassenden Gesetzebung nicht eingetreten. Allerdings ist in einer Verfügung des Ministers der geistlichen ze Angelegenheiten vom 30. Mai 1849 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung von 1849 S. 95) die oben wiedergegebene Bestimmung des § 9 a. a. D., wonach die Verwaltung des Patronates im landesherrlichen Austrage geführt werden soll, als mit dem Inhalte der Artt. 11 und 15 der Versassellungsurkunde nicht mehr vereindar bezeichnet. Es bedarf indes eines Eingehens auf diese Ansicht nicht, da von derselben die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Gesetzes nicht betroffen werden.

Der Kläger hat aber geltend gemacht, der § 6 I d des Gesetes vom 8. Mai 1837 sei durch die neueren strafrechtlichen Bestimmungen in Wegfall gekommen; die Verurteilung zu Kriminalstrafen könne nur die in den §§ 31 — 37 St.G.B. bezeichneten Folgen haben; eine Minderung der bürgerlichen Shre trete also nur in den dort erwähnten Fällen ein, die für ihn nicht vorlägen. Diese Auffassung stimmt mit der in Roch's Kommentar zum Allgemeinen Landrecht vertretenen Ansicht überein, indem daselbst in dem Zusat 1 zu §§ 46—50 A.C.R. II. 9 bei Wiedergabe des Gesetes vom 8. Mai 1837 der § 6 desselben unter Bezugnahme auf §§ 31—37 St.G.B. dahin gesaßt ist:

"Wo mit dem Besitze eines Landgutes zwar Gerichtsbarkeit ober Patronat, nicht aber auch Standschaft verbunden ist, soll die Unstähigkeit zur Ausübung der zuerst genannten Rechte jederzeit einstreten, wenn der Besitzer durch rechtskräftiges Erkenntnis zur Zuchtshausskrafe verurteilt oder ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist."

Wäre diese Fassung als der jetigen Lage der Gesetzebung entssprechend anzusehen, so würde der Rläger allerdings von dem Gesetze vom 8. Mai 1837 nicht betrossen werden, da er nur zu einem Monat Gesängnis verurteilt worden ist, und daneben mit Rücksicht auf § 32 Abs. 1 st. G.B. nicht auf Versust der bürgerslichen Ehrenrechte gegen ihn erkannt worden sein kann. Die von dem Kläger in Übereinstimmung mit dem erwähnten Kommentar geltend gemachte Rechtsanschauung muß aber als unrichtig bezeichnet werden.

Denn der Umstand, daß das Strafrecht gewisse in die Rechtssphäre des Berurteilten beschränkend eingreisende Folgen erst mit der Abserkennung der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten läßt, steht dem nicht entgegen, daß auf anderen Rechtsgebieten innerhalb der für dieselben bestehenden Grenzen schon an eine mit dem Berluste der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verbundene strafrechtliche Berurteilung für den Versurteilten über die verhängte Strase hinausgehende nachteilige Wirkungen geknüpst werden.

Bgl. Oppenhoff, Reichsstrafgesethuch Bem. 12 sig. zu § 34; v. Schwarze, Reichsstrafgesethuch Bem. 9 zu § 33; Olshausen, Reichsstrafgesethuch Bem. 6 zu § 31, Bem. 3 zu § 33; H. Meher, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 5. Aufl. § 54 S. 389; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 66.

Daraus ergiebt sich, daß auch ältere Vorschriften der zulet bezeichneten Art, zu welchen auch die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1837 gehören, durch das Reichsstrafgesetzuch nicht aufgehoben sein können.

Entsprechende Erwägungen greisen auch gegenüber den Bestimmungen der §§ 11. 12. 22 preuß. St.G.B. Plat. Hier kommt aber noch hinzu, daß in § 12 Abs. 3 a. a. D. ausdrücklich angeordnet ist, daß, insosern nach den bestehenden besonderen Borschriften infolge der Begehung von strafbaren Handlungen der Verlust noch anderer als der im Abs. 1 erwähnten Rechte, zu welchen daß Patronat nicht gehört, eintritt, es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden behält. Es kann also nicht angenommen werden, daß etwa schon durch daß preußische Strasgesetzbuch der § 6 des Gesehes vom 8. Mai 1837 eine Anderung ersahren hat.

Bgl. Golibammer, Materialien zum preußischen Strafgesethuch El. 1 S. 176. 210. 211.

Auch ist der Begriff des Betruges nach §§ 241 fig. preuß. St. G.B. und §§ 263 fig. R.St.G.B. kein so wesentlich verschiedener von dem Begriffe dieses Deliktes im Sinne des Strafrechtes, welches dei Erlaß des Geses vom 8. Mai 1837 in Geltung war (vgl. §§ 1256 fig. 1325 sig. U.L.R. II. 20), daß aus dieser Berschiedenheit auf eine Beseitigung des § 6 Id des Gesess vom 8. Mai 1837 geschlossen werden könnte.

Bemerkenswert erscheint es enblich, bag in Loewenberg's Beis

trägen zur Kenntnis der Motive der Preußischen Gesetzgebung Bb. 1 S. 547 hinsichtlich der Ausschließungsgründe in § 6 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 angeführt wirb,

es seien dies solche, an die sich untrüglich und dem Wechsel der öffentlichen Meinung nicht unterworfen das Merkmal moralischer Unwürdigkeit knüpfe. Ob deren nicht vielleicht noch mehrere, und darunter selbst Fälle einer bloß außerordentlichen Bestrafung oder gar einer Freisprechung von der Instanz sich hinzusügen ließen, dies habe dem neuen Strafgesehbuch vorbehalten bleiben müssen.

Hiernach läßt sich annehmen, daß der Gesetzgeber bei Erlaß des Gesetzes vom 8. Mai 1837 zwar an die Zulässigkeit einer Berschärfung, nicht aber an die einer Wilderung der Ausschließungsgründe des § 6 im Wege der späteren Gesetzgebung gedacht hat.

2. Der Kläger hält die nur für den Fall, daß mit dem Besitz eines Landgutes Standschaft nicht verbunden ist, gegebenen Bestimmungen der §§ 6 sig. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 auch deshalb nicht für anwendbar, weil mit dem Besitze seines Gutes (Fideikommißsgutes) L. Standschaft verbunden sei. Auch diese Behauptung kann indes den Anspruch des Klägers nicht rechtsertigen, weil die Standschaftsrechte durch die veränderte Kreißs und Provinzialverwaltung beseitigt sind.

Bgl. Kreisordnung vom 13. Desember 1872 § § 96. 106; Provinzials ordnung vom 29. Sunt 1875 § 5 flg. 17.

Jebenfalls ift daher gegenwärtig mit dem Besitz des Gutes L. Standschaft nicht verbunden, und deshalb sind die §§ 6 sig. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 auf den Rläger, als den Besitzer dieses Gutes, sür anwendbar zu erachten, ohne daß es darauf ankommt, ob die Besitzer des Gutes früher, und namentlich bei Erlaß des Gestzes, die Standschaft gehabt haben. Denn es unterliegt keinem begründeten Bedenken, daß sür das Vorhandensein der Voraussetzungen der §§ 6 sig. a. a. D. lediglich der Zeitpunkt maßgebend sein kann, in welchem es sich um den Eintritt der an diese Voraussetzungen geknüpsten gesetzlichen Folgen handelt, und in dem hiernach für den vorliegenden Fall in Betracht kommenden Zeitpunkte war zweisellos mit dem Besitze des Gutes L. Standschaft nicht verbunden.

3. Der Kläger hat noch geltend gemacht, daß das im § 7 a. a. D.

vorgeschriebene Versahren nicht bevbachtet worden sei. Doch ist auch dieser Behauptung für die allein zu entscheidende Frage der Zulässigsteit des Rechtsweges eine rechtliche Bedeutung nicht beizumessen. Denn unstreitig sind das Konsistorium und der Oberkirchenrat der Aussübung des Patronats und der Berusung des Pfarrers seitens des Klägers auf Grund des § 6 des Gesehes vom 8. Mai 1837 entgegensgetreten, und darüber, ob dies geboten erscheint, haben nach § 7. 8 des Gesehes, wie oben dargelegt ist, nur die Verwaltungsbehörden zu entschein. Dieser Aussaliung entsprechen auch die Erwägungen des Berusungsgerichtes. Dasselbe führt in dieser Hinsicht aus:

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde sei nach allen Richtungen und mit allen Konsequenzen begründet. Habe ein Versahren auß §§ 7. 8 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 in den Verwaltungsinstanzen stattgefunden, so sei die Sache endgültig erledigt. Habe ein Verwaltungsversahren überhaupt noch nicht oder nicht vor der zuständigen Behörde und nicht in der zutreffenden Art stattgefunden, wie der Kläger behaupte, so bleibe es ihm überlassen, mit den zuslässigen Rechtsmitteln im Verwaltungswege vorzugehen. Für den Rechtsweg sei kein Raum.

Die Revision greift diese Aussührungen an, indem sie geltend macht, daß danach die Frage offen gelassen sei, ob ein Verwaltungsversahren aus Entziehung des Patronats stattgesunden habe, oder
nicht, und daß für die Revision davon ausgegangen werden müsse, daß dies nicht der Fall sei, dann aber der Aläger sich im Rechtswege gegen seden Angriff verteidigen dürse. Diese Rüge ist aber
nicht begründet, weil es sich nach der unstreitigen Sachlage nicht um
irgend welches von der Grundlage des Gesess vom 8. Mai 1837
absehende Eingreisen der Verwaltungsbehörden, sondern gerade um
ein Vorgehen dieser Behörden auf Grund senes Gesehes handelt, in
diesem Falle aber nach den §§ 7. 8 a. a. D. die Zuständigkeit der
Gerichte ausgeschlossen erscheint.

Bon ber Revision wird noch die Frage berührt, ob nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung an Stelle der in dem Gesetze vom 8. Mai 1837 bezeichneten andere Berwaltungsbehörden (das Konsistorium und der Oberkirchenrat) getreten sind. Diese Frage ist indes für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung, da es sich in bemselben lediglich darum handelt, ob zur Entscheidung über den An-

spruch des Klägers die ordentlichen Gerichte zuständig sind, und dies zu verneinen ist.

hiernach mar die Revision zurückzuweisen." . . .